

Schönwetter-Technologie des Atomstaates

- nur nichts tun bevor das Kind in den Brunnen gefallen ist -

Trotzalledem: Ohne Risikovorsorge keine Gefahrenabwehr

Die Menschen am Fuße eines tätigen Vulkans leben mit dem Risiko seines Ausbruchs. Im Moment des Vulkanausbruchs schlägt das Risiko in Gefahr um. Vor den zu Tal wälzenden Lavamassen haben die Menschen wenigstens die Möglichkeit zur Flucht.

Dagegen leben Menschen nah und fern von Atomkraftwerken mit Risiken totaler Atomkatastrophen, gegen die Gefahrenabwehr unmöglich ist.

Um Brandherde zu löschen, beziehungsweise deren Ausbreitung einzudämmen, rücken Feuerwehren aus. Durch den Aufbau von Feuerwehren wird rechtzeitig Vorsorge vor möglichen Bränden getroffen. Die Institution Feuerwehr beweist: ohne Risikovorsorge keine Gefahrenabwehr.

Der grundgesetzliche Anspruch der Menschen auf Schutz ihrer Gesundheit, ihres Eigentums und ihrer natürlichen Lebensgrundlagen ist erst durch die Risikovorsorge anerkannt. Solange die Risikovorsorge im Atombereich nicht gesetzlich verankert ist, besitzen die Bürger keinen wirklichen Rechtsanspruch auf Abwehr von nahezu unvorstellbaren Gefahren für das Leben.

“Im Namen des Volkes” zum Restrisiko verurteilt

Bezüglich Atomanlagen urteilen Gerichte: “Menschen sind in ihren Rechten nicht verletzt. Die für die Sicherheit der Bevölkerung wesentlichen Belange wurden im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren sorgfältig geprüft. Eine Gefährdung selbst für die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen besteht nicht.”

Der normal Sterbliche versteht dies so:

Atomanlagen sind sicher, keinerlei Schädigungen hat er von ihnen zu erwarten.

Wie fühlt jedoch das Volk, in dessen Namen Gerichte urteilen? Fühlt es sich sicher vor Atomanlagen? Bergen diese keine Risiken? Gehen von ihnen keinerlei Schädigungen aus?

Die Begriffe “sicher” und “keine Gefährdung”, werden inzwischen identisch verwendet, erfuhren in ihrer juristischen Bedeutung eine entscheidende Umdefinition.

Wird von Atomanlagen gesagt, sie seien sicher, es gehe von ihnen keine Gefährdung aus, bedeutet das lediglich: aufgrund der Gutachten kann das Gericht weder sich anbahnende Katastrophen noch eingetretene Schädigungen erkennen.

Das Gerichtsurteil sagt jedoch nicht:

- es bestehen keine Risiken,
- mit gesundheitlichen Schädigungen ist nicht zu rechnen.

Was das Urteil meint mit der Aussage "es besteht keine unmittelbare Gefahr", machte im Jahre 1991 der Ministerialdirektor im Bundesumweltministerium, Dr. Hohlefelder, deutlich, wie er die beabsichtigte Änderung des Atomgesetzes erläuterte. Ziel der Änderung des Atomgesetzes sei die Klarstellung: von Atomanlagen betroffenen Dritten wird kein Rechtsanspruch auf Schutz vor Risiken zugestanden, sie dürfen nur die Abwehr von Gefahren verlangen.

Wenn also Gerichte Klagen mit der Begründung ablehnen: Menschen seien durch den Betrieb der Atomanlagen nicht in ihren Rechten verletzt, billigt es den Menschen nur das Recht auf Abwehr unmittelbarer Gefahren zu.

Von den Gerichten werden Sicherheitsuntersuchungen im rechtlichen Interesse der Bürger nur für sich anbahnende Schadensereignisse anerkannt. Deshalb haben Einwender und Kläger auf die Überprüfung von Risiken keinen Anspruch, werden ihre Sicherheitsbedenken als unbegründet zurückgewiesen.

Demokratisch Gebildete erkennen: Diese von furchtbaren Juristen zynisch angewendete Rechtsauffassung mag vielleicht für deutsche Gerichte durch jahrzehntelang NS-unaufgearbeitete Rechtsakrobatik grundgesetzkonform geübt sein, verstößt jedoch gegen international anerkannte Menschenrechte.

Die Kontrollmechanismen der Behörden beschränken sich auf die Einhaltung von Grenzwerten, bestenfalls auf meßbar sich langsam anbahnende Katastrophen. Gegenüber weiterreichender Bedrohung des Lebens bleibt Justitia blind, schlimmer noch, verhält sich wie die drei berühmten Affen, die nichts hören, sehen und sagen, mit der Konsequenz: die Schadensabwehr der Bürger ist der Risikoversorge beraubt

Konkret bedeutet der juristisch undefinierte Sicherheitsbegriff: atomtechnische Anlagen werden als sicher bezeichnet, solange sie sich nicht im Zustand abzuwehrender Gefahr befinden. Die Bezeichnung "unsicher" trifft erst dann zu, wenn die Katastrophe sich bereits anbahnt. Solange "nur" das Risiko besteht, wird das Prädikat "sicher" verliehen.

Amtliche Verweigerung der Risikoversorge

Auf diese Weise vor Gerichten unanfechtbar, verlangte im Jahre 1995 Bundesumweltministerin Merkel von ihrer niedersächsischen Amtskollegin Griefahn die Zustimmung für einen Castor-Transport, verbot ihr - der niedersächsischen Atomaufsichtsbehörde - jedoch einen Nachweis zu führen, ob der beladene Behälter dicht sei, mit dem Argument:

"Dieses Risiko ist bundesgesetzlich genehmigt; ein weitergehendes Risiko darf von der Landesregierung nicht vermutet, schon garnicht überprüft werden."

Dahinter steht der Gott: "technischer Fortschritt", von dem in ihrem Kommentar „Obernolte, Danner zum Energiewirtschaftsrecht“, Band II, August 1995, Seite 8 schreiben: „*Dabei müssen (sie) berücksichtigen, daß es angesichts der Grenzen*

des menschlichen Erkenntnisvermögens bei jedweder Nutzung der Technik keine absolute Sicherheit geben könne. Maßgebend für die Gestaltung durch den Gesetzgeber sei die praktische Vernunft. Ungewißheiten jenseits dieser Schwelle seien als sozialadäquate Lasten von allen Bürgern zu tragen („Restrisiko“).

Die Worte “Restrisiko” & “Entsorgungspark” des Wahnsinns fette Beute

Wie an den Ausbruch des Vesuv im Jahre 79 n. Chr. wird man sich an den radioaktiven Ausbruch von Tschernobyl noch in 2000 Jahren erinnern. Ende April 1986 wurden 5000 Quadratkilometer Land verseucht. Selbst bei der geringen Bevölkerungsdichte beträgt der wirtschaftlich zu beziffernde Schaden 750 Milliarden DM; ganz zu schweigen von dem unendlichen Leid von Mensch und Natur.

Bedrohungen durch Unterversicherung

Während ein Wasserkraftwerk mit einer jährlichen Stromproduktion von einer Million Kilowattstunden / kWh auf eine Haftungssumme von zwei Millionen Mark versichert ist, ist ein deutsches Atomkraftwerk mit einer jährlichen Stromproduktion von sieben Milliarden kWh lediglich auf eine Haftungssumme von einer halben Milliarde Mark versichert. Das ist eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des Industriesektors: erneuerbarer Energie, der für seine Produktion aus Wasser, Wind und Biomasse die volle Haftung übernehmen muß.

Würde der deutsche Gesetzgeber wie bei erneuerbaren Energieanlagen die volle Haftung auch für Atomanlagen verlangen, müßten die Atomkraftwerke sofort abgeschaltet werden. Denn für die Versicherungsgesellschaften ist die Gefahr einer internationalen Katastrophe um ein Vielfaches größer als bei jeder bisher von ihnen versicherten Industrieanlage. Anstatt zu erkennen, daß Atomkraftwerke, die man nicht versichern kann, für wirtschaftliche Zwecke ungeeignet sind, wurde auf Drängen der F.D.P.-Bundesminister Friederichs (Wirtschaft) und Maihofer (Innen) die Haftung der Atomkraftwerkseigner mittels der Atomrechtlichen-Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 beschränkt.

Gemäß Paragraph 13.2 Atomgesetz werden die Betroffenen, beziehungsweise deren Hinterbliebene nur bis zur Höchstsumme von insgesamt einer Milliarde Mark entschädigt. Davon zahlt die Bundesrepublik Deutschland 500 Millionen Mark, ohne den Stromkonzernen dafür eine Prämie abzuverlangen. Die andere Hälfte teilen sich die Versicherer (200 Millionen Mark) und die Elektrizitätskonzerne (300 Millionen Mark). Über diesen Betrag hinaus besteht keine Haftung.

Paragraph 13.1 Atomgesetz muß endlich angewendet werden. Danach hat die Verwaltungsbehörde beim Genehmigungsverfahren, Art, Umfang und Höhe der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) festzusetzen. Die Verwaltungsbehörde hat die Festsetzung im Abstand von jeweils zwei Jahren, sowie bei erheblichen Änderungen der Verhältnisse erneut vorzunehmen. Das ist nach 10 Jahren Erfahrung mit Schäden durch Tschernobyl mehr als überfällig.

Wie wird Dänemark nach „nuklearen Ereignissen“ südlich der Grenze entschädigt ?

Nach Artikel 7 des Pariser Übereinkommens vom 29.7.1960 beträgt grundsätzlich der Höchstbetrag der Haftung des Inhabers einer Kernanlage 15 Mio. SZR (Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds; 1 SZR ist ca. 2,16 Mark), wobei eine Deckungsvorsorge von mindestens 5 Mio. SZR verlangt wird. In einem Zusatzprotokoll vom 16.11.1982 haben dann mehrere europäische Staaten (u.a. auch Deutschland und Dänemark) eine wechselseitige Haftungsvereinbarung mit einem Höchstbetrag von 300 Mio. SZR getroffen, wobei der jeweilige Vertragsstaat bis zu einem Betrag von 175 Mio. SZR gegebenenfalls aus öffentlichen Mitteln einzustehen hat und für den Restbetrag alle Vertragsparteien des Zusatzübereinkommens gemeinsam nach einem bestimmten Aufbringungs Schlüssel eintreten.

Tritt der Schaden aufgrund eines nuklearen Unfalls, der sich in Deutschland ereignet, im Ausland ein, dann gilt das Pariser Übereinkommen mit der Beschränkung auf 300 Mio. SZR im Verhältnis zu einigen Staaten und auf 15 Mio. SZR zu den übrigen Staaten, es sei denn, daß in dem betroffenen Staat eine unbegrenzte Haftung im Verhältnis zu Deutschland sichergestellt ist.

Die Stromer - Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die deutsche Energiewirtschaft, die die Worte „sicher“, „billig“ und „Markt“ gebetsmühlenartig vor sich herträgt, bleibt plötzlich wortkarg, lehnt es entschieden ab mit ihrem gewaltigen Kapital für ihre ach so „sicheren“ Anlagen voll zu haften, die den angeblich „billigen“ Atomstrom produzieren; dessen hoher Preis vielleicht nicht wir, so doch unendlich viele nachfolgende Generationen mit ihrem Leben qualvoll zahlen müssen.

Alle Versicherungsgesellschaften dieser Welt zusammen sehen sich außerstande auch die angeblich „vollkommen sicheren“ Atomkraftwerke gegen jegliche Haftpflichtschäden zu versichern. So ist marktwirtschaftlich bewiesen: Es gibt keine Vorsorge gegenüber dem ungeheuren versicherungsmathematisch berechenbaren und damit wirklich existierenden Risiko: Atomkraft.

Während für die Atomkraft immer noch nicht - trotz erheblicher Anstrengungen - kein einziges sicheres Endlager weltweit existiert, für welchen Preis auch immer, verursachen die erneuerbaren Energien keinerlei Folgekosten.

Doch die Atomenergiekonzerne schießen aus allen Rohren gegen die angemessene Bezahlung für elektrischen Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Das sind deutliche Ergebnisse ihrer lebenszerstörenden Struktur, die auf einen, Gottes Schöpfung verachtenden Geist hinweist.

Ulrich Jochimsen, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied,
Netzwerk Dezentrale EnergieNutzung e.V., Max-Eyth-Allee 22-24, 14469 Potsdam